

10 Kernpunkte für Rahmenvertragsverhandlungen aus der Sicht der Selbstvertretung behinderter Menschen

In § 131 des Bundesteilhabegesetzes ist geregelt, dass die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu Leistungen der Eingliederungshilfe schließen. In § 131 Absatz 2 wird ausdrücklich betont: „Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit.“ Um die Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen zu gewährleisten, schlagen das NETZWERK ARTIKEL 3 und die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) folgende Kernpunkte für die Vertragsverhandlungen vor:

1. Als maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen müssen die Arbeitsgemeinschaften bzw. die Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen in jedem Bundesland anerkannt werden. Deren direkte Mitwirkung an sämtlichen Verhandlungen, bei der Ausarbeitung der Rahmenverträge und bei der Beschlussfassung ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen sicher zu stellen.
2. Die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen Vereinbarungen müssen sich an den, unter maßgeblicher Beteiligung der leistungsberechtigten behinderten Menschen erstellten, individuellen Gesamt- bzw. Teilhabeplänen orientieren. Die gleichberechtigte Verwirklichung des Wunsch- und Wahlrechtes des behinderten Menschen muss dabei im Mittelpunkt stehen. Dieses betrifft insbesondere das Recht auf freie Wahl des Leistungserbringers und die Art und Weise der Leistungserbringung.
3. Die Personenzentrierung, also die Orientierung am individuellen Bedarf, stellt die Basis der Leistungsbewilligung und -erbringung dar. Daher bedarf es einer stundenbasierten Vergütung, anstatt einer Vergütung, die auf der Einteilung in Hilfebedarfsgruppen basiert. Die Einteilung in Hilfebedarfsgruppen ersetzen in keinem Fall die individuelle Bedarfsermittlung und Leistungsbringung.
4. Die Umstellung auf personenzentrierte Leistungen und die Abschaffung bzw. der Umbau von ambulanten und stationären Angeboten dürfen nicht zu Verschlechterungen für behinderte Menschen führen.
5. Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben, und Menschen mit Behinderungen, welche selbstbestimmt in eigenen

Wohnungen leben, dürfen nicht besser oder schlechter gestellt werden. Vereinbarte Regelungen für besondere Wohnformen, wie beispielsweise der Mehrbedarf bei Unterkunftskosten (125 %) oder der Mehrbedarf für Fachleistungsräume (zum Beispiel für die Assistenz), müssen auch für inklusive Wohnformen gelten. Eventuelle Kostenvergleiche zwischen verschiedenen Angeboten haben sich ausschließlich am Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu orientieren.

6. Mit den Vereinbarungen muss sichergestellt werden, dass behinderte Menschen so leben und arbeiten können, wie andere Menschen auch, und dass niemand gegen seinen Willen in einer besonderen Wohnform leben muss. Alternativen zur Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen sind gezielt zu fördern.
7. Der gezielte Auf- und Ausbau von personenzentrierten und inklusiven Angeboten im Sozialraum und der Abbau von einrichtungszentrierten Angeboten muss bei den Verhandlungen umfassend berücksichtigt werden. Der Abbau von einrichtungszentrierten Angeboten muss mit der proaktiven Förderung von inklusiven Angeboten einhergehen.
8. Die verschiedenen Formen von Teilhabeleistungen sind nach den Grundsätzen der persönlichen Assistenz so zu regeln, dass behinderte Menschen wählen können, wer sie wie, wann und wo unterstützt.
9. Behinderte Menschen müssen bei allen Entscheidungen, die sie selbst betreffen, beteiligt werden. Entsprechender Ressourcen bzw. angemessene Vorkehrungen müssen hierfür zur Verfügung gestellt werden. Behinderte Menschen und ihre Interessenvertretungen müssen zudem an der Kontrolle der Qualität und der Wirksamkeit der Leistungen sowie beim Gewaltschutz entscheidend beteiligt werden.
10. Der Peer-Aspekt ist bei der Erbringung von Leistungen für behinderte Menschen und beim Gewaltschutz verstärkt zu berücksichtigen, so dass behinderte Menschen ihre Erfahrungen an andere behinderte Menschen mit entsprechender Vergütung weitergeben und diese im Sinne der Selbstbestimmung und Teilhabe unterstützen können.

Vorschlag des aus dem Partizipationsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geförderten Projektes „Förderung der Partizipation und Selbstvertretung behinderter Menschen bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetzes“ des NETZWERK ARTIKEL 3 in Zusammenarbeit mit der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL)

www.teilhabeGesetz.org